

Allgemeine Preise der Übergangsversorgung gem. § 38a EnWG der SWM Versorgungs GmbH

Gültig ab 1. Februar 2026

Übergangsversorgung

Die SWM Versorgungs GmbH führt im Netz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG, in dem sie die Grundversorgung gemäß § 36 EnWG durchführt, eine Übergangsversorgung im Sinn des § 38a EnWG durch. Das Gebiet der Grund- und Übergangsversorgung ist unter <https://www.swm-infrastruktur.de/strom> einsehbar.

Die Übergangsversorgung im Sinne des § 38a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erfolgt, wenn Letztverbraucher über das von der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG betriebene Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Mittelspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, und der Netzbetreiber den betreffenden Letztverbraucher dem Übergangsversorger zugeordnet hat. Die von der SWM Versorgungs GmbH durchgeführte Übergangsversorgung ist räumlich begrenzt auf das Gebiet, in dem sie im Netzgebiet der allgemeinen Versorgung der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG die Grundversorgung durchführt. Die Belieferung im Rahmen der Übergangsversorgung i.S.d. § 38a EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den vom Übergangsversorger veröffentlichten Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen.

Die SWM Versorgungs GmbH beliefert in der Übergangsversorgung auch Letztverbraucher, die in der Umspannung von Niederspannung zu Mittelspannung angeschlossen sind, soweit nicht die Ersatzversorgung nach § 38 EnWG anzuwenden ist.

Allgemeine Preise der SWM Versorgungs GmbH der Übergangsversorgung:

Übergangsversorgung

	Der zur jeweiligen ¼-Stunde zugehörige ¼-Stundenkontraktpreis des Auktionsmarktes der EPEX Spot für das jeweilige Marktgebiet in Cent/kWh zuzüglich eines Aufschlags von 10 %.		
	netto	brutto ¹	
Arbeitspreis Energie			
Dienstleistungsentgelt	5,18	6,16	ct/kWh
Grundpreis	533,00	634,27	€/Jahr

Zusätzlich sind das Netznutzungsentgelt, die Konzessionsabgabe sowie die Umlage nach § 12 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 26 KWKG (KWKG-Umlage), der Aufschlag für besondere Netznutzung und die Umlage nach § 12 Abs. 1 EnFG i.V.m. § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage) in gleicher Höhe wie die SWM sie an den örtlichen Netzbetreiber bezahlen, und die Stromsteuer zu entrichten.

¹ Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von aktuell 19%.

Ferner ist das den SWM vom Messstellenbetreiber berechnete Entgelt für den Messstellenbetrieb in gleicher Höhe zu zahlen, wie es den SWM in Rechnung gestellt wird sowie ggf. Blindarbeit.

Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH für die Übergangsversorgung zur Belieferung mit Strom über das Stromversorgungsnetz in Mittelspannung in der jeweils gültigen Fassung.